



Projektbeschreibung

Vormundschaften

Ergänzungspflegschaften

Verfahrensbeistand

gem. §§ 1626 i.V. m. 1773, 1792, 1793 BGB

und §§ 1909 ff BGB

sowie § 158 FamFG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	1
1 Wie wir uns organisieren	2
1.1 Unsere Leistungen.....	3
1.2 Unser Selbstverständnis.....	3
2 Die Vormundschaft	4
3 Die Ergänzungspflege.....	4
4 Die Verfahrensbeistandschaft.....	5
5 Die Fallzahlen / Kontakte mit den jungen Menschen	5
5.1 Die Folgekontakte und die Zusammenarbeit	6
6 Die Vergütung	6

Präambel

Unsere Arbeit verstehen wir, geleitet von moralischer und ethischer Verpflichtung der Pädagogen als Berufung zum Beruf eines Pädagogen.

In Anerkennung der UN-Kinderechtskonvention bedeutet das für uns:

„Alles zum Schutz und zum Wohle des Kindes.“

Aus diesem Grund steht bei uns der junge Mensch als Individuum im Vordergrund. Hierbei steht ein Zitat von Maria Montessori als Leitspruch:

„Erziehung ist Vorbild sein, sonst nichts als Liebe.“

Die Wertschätzung des jungen Menschen erfolgt über die Grundhaltung:

„Du bist etwas! Du kannst etwas! Du schaffst etwas!“

Die Motivation zum selbständigen Denken und Handeln bis hin zur Verselbständigung als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft geht über die Entscheidungsfragen:

„Was möchtest du?“

„Weshalb möchtest du das?“

„Was bist du bereit dafür zu machen?“

Somit ergeben sich in unserem pädagogischen Selbstverständnis der Projektarbeit, für die uns anvertrauten jungen Menschen kein Muss und keine Verbote, wenn folgende „Erlaubnisse“ eingehalten werden:

- 1. Es ist alles erlaubt, was Spaß macht.**
- 2. Es ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.**
- 3. Es ist alles erlaubt, was andere Menschen nicht verletzt, beleidigt, erniedrigt oder in ihrem Eigentum oder der Gesundheit einschränkt oder beschädigt.**

Somit stehen Mitmenschlichkeit, Toleranz, das Bemühen um Chancengleichheit und unser Streben den jungen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen im absoluten Fokus unserer Arbeit. Der Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe geht von den Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten aus und funktioniert nur zusammen mit ihnen. Hiervon leitet sich für unsere Arbeit die Notwendigkeit zum Kontakt und der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten ab.

Wir verstehen unsere Arbeit als einen Dialog aller am Hilfeprozess beteiligter Personen und Institutionen. Durch absolute Klarheit und Transparenz in unserer Arbeit, authentisches und ehrliches Vorleben unserer selbst, dass auch mit allen Stärken und Schwächen die uns als Mensch und Individuum kennzeichnen, erreichen wir in jedem Betreuungssetting ein Höchstmaß an Vertrauen und Offenheit. Die Individualität und Originalität jedes Einzelnen können nur auf dieser Basis gefördert werden.

Wir sehen uns als ein **Zusammenschluß von Pädagogen und Fachkräften, die flexibel auf individuelle Bedarfslagen eingehen** und diese in adäquaten Strukturen umsetzen.

1 Wie wir uns organisieren

mia-sozial ist ein genossenschaftlicher Zusammenschluss aus freiberuflichen pädagogischen Fachkräften und kleinen, inhabergeführten freien Trägern der Jugendhilfe in Deutschland und Europa. Unser Ziel ist es, möglichst unterschiedliche und individuelle Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Sozialen Arbeit zu bündeln und den verschiedenen Leistungsträgern wie Jugendamt, Sozialamt, Jobcenter und auch Gerichten zur Verfügung zu stellen. So ergibt sich im gegenseitigen Austausch bei Fallberatungen und bei Supervisionen immer wieder ein neuer Ansatz oder Gedanke für Erfüllung der uns übertragenen Aufgaben zum Wohle der uns anvertrauen jungen Menschen.

Kontakt zu uns



mia-sozial Netzwerk eG

Weg am Hang 32

DE - 17033 Neubrandenburg



Vorstand: Stefanie Blum / Julia Flessner

Tel.: +49 395 571 887 15

E-Mail: info@mia-sozial.de

1.1 Unsere Leistungen im Projekt

Wir bieten Ihnen:

- Vormundschaft nach §§ 1773 ff BGB
- Ergänzungspflegschaft nach §§ 1909 ff BGB
- Verfahrensbeistand nach § 158 ff FamFG

1.2 Unser Selbstverständnis

Jeder Mensch ist einzigartig. Wir respektieren und bewahren dies, indem diese Haltung von uns vorgelebt wird. Wir wollen junge Menschen bestärken eigene Gefühle, Wünsche und Interessen zu entwickeln und diese auch klar zu benennen. Die Arbeit dient nur zum Schutz und zum Wohle, sowie im Interesse des anvertrauten jungen Menschen.

Jede Form der Gewalt, aber auch der Bevormundung wird grundsätzlich abgelehnt. Als Vormund/ Ergänzungspfleger/ Verfahrensbeistand wird diese Verantwortung in Parteilichkeit für unsere jungen Menschen ausgeübt. Unabhängigkeit, jedoch in Parteilichkeit für Interessen und Wünsche der jungen Menschen inspirieren diese Verantwortung. Der Auftrag besteht darin, die Wünsche und Interessen der jungen Menschen mit den realen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Gegenwart in Einklang zu bringen.

Wir als päd. Fachkräfte respektieren und beachten die UN-Kinderrechtskonvention, nach welcher jedes Kind den besonderen Schutz erhalten soll. Die Genossenschaft und deren Mitglieder*innen und Kooperationspartner*innen stehen für demokratische Grundwerte, in denen der Mensch als Individuum im Vordergrund steht. Dabei wird besonderen Wert darauf gelegt, jedem Menschen eine positive Grundhaltung und damit absoluter Respekt sowie eine hohe Wertschätzung entgegenzubringen, ohne Ansehen der Person, seiner Religion und Herkunft, bzw. anderer Kategorisierungen.

Als Vormund/ Ergänzungspfleger ist man Ansprechpartner, Alltagslotse und persönlicher Begleiter für einen jungen Menschen, der zumeist aus schwierigen Verhältnissen kommt oder bereits schwere Schicksale erleben musste. Einen Vormund/ Ergänzungspfleger zugewiesen zu bekommen ist nun mal kein Alltag, sondern eine Ausnahmesituation. Als Verfahrensbeistand übernimmt man in einem Verfahren die Rolle als „Anwalt des Kindes“.

Jeder Auftrag wird grundsätzlich vorab im Team aller Beteiligten besprochen und geklärt. Hier werden Fragen zur Geschichte des jungen Menschen offengelegt, um mögliche Risiken für den Auftrag im Vorfeld zu klären. Risiken entstehen durch mögliche persönliche Befindlichkeiten/

Befangenheiten zur Herkunftsfamilie, die mögliche zeitliche Überforderung durch Überschreitung der Fallzahlen oder auch die eigene Stärke zu erkennen, wann offene eine Auftragsablehnung bzw. Entpflichtung aus der Vormund-/ Ergänzungspflegschaft angesprochen werden soll.

2 Die Vormundschaft

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (Art 6, Abs. GG)
Eine Vormundschaft / Ergänzungspflegschaft dient als Schutzmaßnahme des Staates, wenn die Eltern Ihrer Pflicht nicht, oder nicht zum Wohle des Kindes nachkommen können.

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“ (§ 1773 Abs. 1 BGB)

Die Vormundschaft wird eine auf Dauer angelegte Beziehung mit seinem Mündel sein. Ausgestattet mit „elterlichen“ Rechten und Pflichten, wird der Lebensalltag von jungen Menschen vorgegeben. So dürfen und sollen Anträge bei Ämtern gestellt und Grundsicherung betrieben werden. Weiterhin besteht im Rahmen von sozialrechtlichen und Jugendhilferechtlichen Verfahren ein Beteiligungs- und Beschwerderecht.

3 Die Ergänzungspflege

Eine Pflegschaft kommt in Betracht:

- Ergänzungspflegschaft nach §§1909 ff BGB
- bei der Ausübung des Aussageverweigerungsrecht im Strafverfahren oder
- aufgrund eines familiengerichtlichen Eingriffs in das Sorgerecht

Das Sorgerecht verbleibt dabei weiterhin beim Sorgerechtsinhaber - Eltern oder Elternteil - jedoch wird eine bestimmte Aufgabe bzw. ein Wirkungskreis dem Pfleger per Gerichtsbeschluss übertragen (vgl. §§ 1909 ff. BGB, § 1915 ff. BGB). Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechend, so dass grundsätzlich das Vormundschaftsgericht für die Anordnung und Führung der Pflegschaften zuständig ist. Für die Ergänzungspflegschaft wird das jeweilige Aufgabengebiet genau festgelegt und ggf. zeitlich befristet. Die Aufgabengebiete werden in die Hauptgruppen der Personensorge (§§ 1626 und 1631 BGB) und der Vermögenssorge (§§ 1638 ff. und 1667 BGB) unterteilt. Hier ist der kollegiale und professionelle Umgang mit den Inhabern des Sorgerechts zwingende Voraussetzung, da sich immer wieder die Aufgabengebiete tangieren können und am Wohle des Kindes eine gemeinsame Absprache notwendig ist.

Achtung!

Im Gegensatz zu der vorgenannten Ergänzungspflegschaft, gehört die Umgangspflegschaft nicht zum Aufgabenbereich des Ergänzungspflegers. Eine Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen.

4 Die Verfahrensbeistandschaft

Aufgaben einer Verfahrensbeistandschaft ergeben sich aus den entsprechenden §§ des FamFG und umfassen die Verpflichtung, in einer den jungen Menschen betreffenden gerichtlichen Auseinandersetzung, die Interessen des Kindes/ Jugendlichen festzustellen und zur Geltung zu bringen. Das erfolgt, indem die Wünsche und Vorstellungen des Kindes differenziert und umfassend im gerichtlichen Verfahren dargestellt werden und Stellung hierzu genommen wird. Die Aufgabe der Verfahrensbeistandschaft umfasst eine unmittelbare Beteiligung im Verfahren und gestaltet somit im Interesse des Kindes durch Teilnahme an Verhandlungen, Stellung von Anträgen und andere Rechtshandlungen, Abgabe von Empfehlungen und Einlegung von Rechtsmitteln das Verfahren und sorgt nicht zuletzt durch die persönliche Anwesenheit in der gerichtlichen Kindesanhörung für eine Beteiligung und Begleitung des Kindes im Verfahren. Der junge Mensch wird, in einer seiner persönlichen Entwicklung entsprechenden Weise, vollumfänglich über den Gegenstand, den Ablauf und den möglichen Ausgang eines Verfahrens aufgeklärt.

Durch gerichtliche/n Anordnung/ Beschluss (§ 158 Abs. 7 Satz 3) werden auch Gespräche mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten und weiteren Bezugspersonen des jungen Menschen geführt, um das Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung/ Lösung zu erwirken. Sind die die jungen Menschen alters- oder entwicklungsbedingt noch nicht sprachfähig, wird mit Hilfe einer Interaktionsbeobachtung die Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern und Bezugspersonen erforscht. Das soziale Umfeld und das soziale Netzwerk des jungen Menschen finden hierbei Berücksichtigung.

5 Die Fallzahlen / Kontakte mit den jungen Menschen

Es gibt keine feste Fallzahl, da die Projekte nach den Anfragen und den Bedarfen begründet werden. Der Start der Projekte liegt in der Abhängigkeit des Erstkontaktes zwischen den jungen Menschen und uns als pädagogische Fachkräfte vor Ort, bzw. in der Region. Auf Grund der regionalen Flächenstruktur der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald, Uckermark und Oberhavel müssen lange Fahrwege und damit verbunden Fahrtzeiten berücksichtigt werden. Im Idealfall befinden sich mehrere Kontakte auf einer Route, so dass hier Zeit- und Kosteneffektiv organisiert und gearbeitet werden kann. Trotz der im § 55 Abs. 2 Satz

4 SGB VIII festgeschriebenen Fallobergrenze von 50 Mündeln pro Vollzeitkraft werden wir eine Fallzahl von max. 25 pro Vollzeitstelle dulden, um eine kontinuierliche Beziehungsarbeit mit den Mündeln zu ermöglichen. Zudem soll so die Anzahl der geforderten Kontakte in ausreichendem Maße gesichert werden.

Der Erstkontakt und das Kennenlernen

Die Anhörung als Erstkontakt dient der Beteiligung des jungen Menschen, um eine möglichst stabile Beziehung für die Ausübung der Vormundschaft/ Ergänzungspflegschaft/ Verfahrensbeistandschaft erreichen zu können. Der Wille der betroffenen jungen Menschen sollte dabei für die Entscheidung maßgeblich sein. Wenn der junge Mensch selbst nicht angehört werden kann, sollen relevante Bezugspersonen, ggf. auch beteiligte Fachkräfte angehört werden, um den mutmaßlichen Willen des Kindes zu erfahren. Entsprechend des Alters des Mündels wird dieses Ersttreffen gestaltet. Dies können der Haushalt oder die Örtlichkeit sein, wo sich der junge Mensch gerade aufhält. Es kann auch ein Spielplatz, ein Park oder Wald sein und gerne auch mit Individual- oder Erlebnispädagogischen Elementen gestaltet werden. Eine Wanderung, eine Radtour oder andere Aktivitäten geben dieser Notwendigkeit eine andere Aura, als ein Gespräch in irgendwelchen Konferenzräumen.

5.1 Die Folgekontakte und die Zusammenarbeit

Gleich, welcher Auftrag übernommen wird, das Studium aller Unterlagen und Akten welche den jungen Menschen betreffen ist ein wichtiger Bestandteil der Aufgabe. Aus den Dokumenten ergeben sich viele Informationen, über den jungen Menschen und seine bisherige und aktuelle Situation. Weiterhin ergeben sich Netzwerke an Personen und Institutionen, welchen der junge Mensch angehört. Dort können sich weitere wichtige Punkte für die Erfüllung der Aufgaben befinden und Aufschlüsse über bestimmte Ereignisse oder Verhaltensweisen ergeben.

Die Dokumentation von Kontakten und Informationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Nur so lässt sich auch zu einem späteren Zeitpunkt erklären, wie und wann die Wünsche der jungen Menschen geäußert und umgesetzt wurden. Die Dokumentation beinhaltet in jedem Fall eine ausführliche, authentische und für die anderen Beteiligten nachvollziehbare Darstellung der subjektiven Interessen des jungen Menschen. Hierfür ist es häufig angezeigt, Äußerungen des jungen Menschen wortgetreu wiederzugeben. Auf Basis dieser Wunschäußerungen werden Empfehlungen abgegeben, bzw. Handlungen umgesetzt.

6 Die Vergütung

Die Vergütungen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 1836 BGB und § 3 VBVG